



Angebote zur Unterstützung im Alltag

Selbstständig tätige Einzelpersonen



Der rote Faden...

Angebote zur Unterstützung im Alltag – § 45a SGB XI

„Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)“ ist der Oberbegriff für Angebote, die Menschen helfen sollen, möglichst lange in ihrem eigenen Zuhause leben zu können, auch wenn sie pflegebedürftig werden.

Einzelpersonen nach § 82 Abs. 4 AVSG

Seit dem 1.1.2021 können Menschen ab Pflegegrad 1, die zu Hause leben, auch die Kosten für Angebote zur Unterstützung im Alltag, die durch selbstständig tätige Einzelpersonen erbracht werden, mit der Pflegeversicherung abrechnen.

Selbstständig tätige Einzelpersonen

Einzelpersonen können nur in besonders gelagerten Fällen Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen. Im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit können Einzelpersonen dies übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- es sich um haushaltsnahe Dienstleistungen oder Alltagsbegleitungen handelt,
- die Einzelperson eine geeignete Fachkraft ist und
- eine Anerkennung entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 AVSG vorliegt.

Wie kann das Angebot der selbstständig tätigen Einzelperson abgerechnet werden?

Betroffenen steht ab Pflegegrad 1 der Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) in Höhe von 125 € pro Monat zur Verfügung. Dieser kann für die Abrechnung der Angebote zur Unterstützung im Alltag, unter anderem die durch selbstständig tätige Einzelperson erbracht werden, genutzt werden.

Wofür wird eine Anerkennung benötigt?

Um mit der Pflegekasse über den Entlastungsbetrag abrechnen zu können, wird in Bayern eine Anerkennung benötigt.

Wie funktioniert die Anerkennung?

Für die Anerkennung ist in Bayern das Landesamt für Pflege (LfP) zuständig. Auf der Internetseite des LfP finden Sie alle benötigten Formulare für die Anerkennung. Das Stellen eines Antrags auf Anerkennung ist jederzeit möglich.

Träger müssen für anerkannte Angebote einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht beim LfP einreichen. In diesem werden die Tätigkeiten des vergangenen Jahres, insbesondere die Anzahl und Art der übernommenen Leistungen sowie die Vertretungsregelung, beschrieben. Spätestens bis zum 1. April des Folgejahres muss dieser beim LfP eingegangen sein.

Wichtige Dokumente sollten am besten per Einschreiben mit Rückschein verschickt werden. Um eine Anerkennung zu erhalten, müssen verschiedene Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Alle Formulare zur Anerkennung finden Sie unter:
www.lfp.bayern.de

Welche Anerkennungsvoraussetzungen gibt es?

Die selbstständig tätige Einzelperson muss über eine geeignete zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation verfügen.

Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen.

Zudem muss ein angebotsbezogenes Konzept zur Qualitätssicherung erarbeitet und vorgelegt werden. Aus diesem müssen sich u.a. folgende Inhalte ergeben:

- Kontaktdaten
- Zielgruppe des Angebots
- Leistungsform (Beschreibung des jeweiligen Angebots nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a AVSG)
- Regionale Verfügbarkeit des Angebots
- Angaben zur Qualifikation der Fachkraft
- Höhe der Kosten, die den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden
- Informationen zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen

Änderungen im Konzept müssen dem LfP mitgeteilt werden.

Das Angebot muss regelmäßig, verlässlich und auf Dauer ausgerichtet sein.

Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter

(§ 81 Nr. 5 AVSG)

Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter unterstützen Pflegebedürftige beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. Sie helfen verlässlich im Alltag, die Überforderung abzubauen und eine Isolation zu vermeiden. Sie helfen, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erhalten oder wieder zurückzugewinnen und ein längeres Verbleiben in der Wohnung zu ermöglichen. Sie begleiten z.B. beim Einkauf, zum Gottesdienst oder Friedhofsbesuch, kochen gemeinsam und unterstützen bei alltäglicher Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen oder Banken. Sie übernehmen nicht eigenständig Tätigkeiten im Haushalt, sondern leisten eher kleine Hilfen, wie z.B. das Einräumen der Spülmaschine.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

(§ 81 Nr. 6 AVSG)

Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur Versorgung in einem Privathaushalt erbracht werden, wie Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung auch im Falle ernährungsbezogener Krankheiten, Lebensmittelbevorratung sowie Wäsche- und Blumenpflege. Auch die Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zum Arzt und andere Termine sowie Botengänge z.B. zur Apotheke fallen darunter. Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben. Tätigkeiten wie Gartenarbeiten und Schneeräumen sind ebenfalls keine haushaltsnahen Dienstleistungen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer regionalen Fachstelle für Demenz und Pflege in Bayern.

Herausgegeben durch:



Sulzbacher Straße 42
90489 Nürnberg
0911 / 477 565 30

www.demenz-pflege-bayern.de
info@demenz-pflege-bayern.de

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gefördert. Dieses Projekt wird aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern und der Privaten Pflegepflichtversicherung gefördert.

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft **Bayern**



Bildnachweis: www.pixabay.de